

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "**Reihenhaussiedlung Erding-Ost e.V.**" Im nachfolgenden Text Reihenhaussiedlung genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Erding.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Wahrung der gemeinsamen Interessen der Eigentümer der Reihenhäuser untereinander sowie gegenüber Behörden und anderen Instanzen. Die Durchführung ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder können nur Eigentümer und Miteigentümer von Wohnhausgrundstücken im Bereich der Reihenhaussiedlung sein. Mitgliedsfähig ist außerdem, wer bezüglich der genannten Grundstücke einen Anspruch auf Eigentumserwerb hat, sofern Besitz und Nutzung bereits auf ihn übergegangen sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung gegenüber dem Verein. Sie endet von selbst mit Verlust des Eigentums an dem zur Mitgliedschaft berechtigenden Wohnhausgrundstück. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Miteigentümer von Wohngrundstücken können ihre Mitgliedschaftsrechte nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.
- (4) Nach Verlust der Mitgliedschaft besteht auf das Vereinsvermögen kein Anspruch. Zugleich ist Vereinseigentum zurückzugeben.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, nach Zustimmung des Verwaltungsrates ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn dieses wiederholt gegen die Vereinssatzungen verstößt oder das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und Inanspruchnahme der eventuellen vereinseigenen Gerätschaften.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Beiträge und die eventuell zur Deckung besonderer Aufwendungen erforderlichen Sonderumlagen pünktlich zu bezahlen. Dieser Zahlungsverpflichtung gegenüber ist jede Form der Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen. Miteigentümer haften für die auf die betreffenden Grundstücke entfallenden Beiträge als Gesamtschuldner.
- (3) Die Mitglieder haben die der Obhut des Vereins unterliegenden Flächen und Anlagen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung schonend zu behandeln und etwa durch sie oder durch Bewohner und Besucher ihres Anwesens verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Die Mitglieder haben auftretende oder drohende Schäden an den der Obhut des Vereins unterliegenden Flächen und Anlagen unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Vereinsunterlagen - insbesondere die Unterlagen über das Rechnungs- und Kassenwesen - einzusehen und zu prüfen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Beiträge und Sonderumlagen

- (1) Der Vereinsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres (spätestens Ende März) im Voraus mittels Einzugsverfahren zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand nach Bedarf vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Leistungspflicht besteht für jedes Wohngrundstück anteilmäßig.
- (2) Die jährlich anfallenden Kabelgebühren sind ebenfalls im ersten Quartal des Geschäftsjahres (spätestens Ende März) im Voraus mittels Einzugsverfahren vom Eigentümer zu entrichten.
- (3) Außerordentliche Aufwendungen, für die die laufenden Beiträge nicht ausreichen, sind durch Sonderumlagen zu decken, die vom Vorstand, nach Genehmigung der betreffenden Maßnahmen durch die Mitgliederversammlung, festgesetzt werden.

§ 6

Benutzungsordnung

- (1) Der Vorstand kann nach vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung die Benutzung der der Vereinsobhut unterliegenden Flächen und Anlagen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung verbindlich ordnen.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: Der Vorstand,
der Verwaltungsrat und
die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden von denen jeder allein zur Vertretung berechtigt ist.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl, vorherige Abberufung und Amtsniederlegung, welche die Geschäftsordnung näher regelt, sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand bis zu einer Neuwahl die Geschäfte unter voller Verantwortung und mit voller Vertretungsmacht weiter.
- (4) Der Vorstand hat sämtliche Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Verpflichtungen für den Verein, die nicht aus den laufenden Beiträgen gedeckt werden können, darf er nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung eingehen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung hat innerhalb eines 1/4 Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen, soweit nicht an anderer Stelle die Mitwirkung des Verwaltungsrates bestimmt wird. Die Beschlüsse müssen durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnet und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.
- (6) Die Amtstätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Barauslagen sind zu belegen und zu ersetzen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 9

Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins erledigt der Kassier. Er ist berechtigt, für den Verein alle Zahlungen anzunehmen und zu bescheinigen, Zahlungen für den Verein bis zu der in der Geschäftsordnung festgelegten Grenze zu leisten, sowie alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Die Vorstände und Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Der Kassier fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

§ 10

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat, der aus mindestens 5 Personen und höchstens 11 Personen besteht, hat durch seine Tätigkeit den geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen und ihm beratend zur Seite zu stehen. Er kann selbständig Vorschläge ausarbeiten und dem Vorstand zur Beschlussfassung überweisen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss mindestens einmal jährlich (Generalversammlung) einberufen werden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Generalversammlung muss spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen worden sein. Dabei ist die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen.
- (2) Auf Verlangen von einem Sechstel aller Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Versammlung durch den Vorstand einzuberufen. Diese Versammlung ist durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage nach dem Verlangen unter Wahrung einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Wenn ein Sechstel aller Vereinsmitglieder es verlangt, sind bestimmte Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Diese Punkte sind schriftlich, mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung, beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch zwei Vorstandsmitglieder und ein weiteres Vereinsmitglied zu unterschreiben ist.
- (5) Jedes Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied oder Dritte, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, in jeder Beziehung vertreten lassen.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat nur 1 Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist erst ab 1/6 der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.
- (8) a) Die Generalversammlung benennt 2 Revisoren, die mindestens einmal im Geschäftsjahr die Geschäfts-, Kassen- und Buchführung zu prüfen haben. Über die Prüfungen ist bei der nächsten Generalversammlung zu berichten.
b) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist ebenfalls von den Revisoren vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist der Generalversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen. Dabei ist Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

- c) Beanstandungen bei Prüfungen bedürfen der schriftlichen Erklärung durch die Prüfer und der schriftlichen Beantwortung durch den Vorstand.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich gegen Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer 2. Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des zu dieser Zeit vorhandenen gesamten Vereinsvermögens.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.

§ 13

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese geänderte Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. März 2006 mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft.
- (3) Die geänderte Satzung wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Erding, den 23. März 2006